

## EuGH: Neue Vorlage

---

### Quellensteuereinbehalt bei Dienstleistung aus dem Ausland?

AEUV Art. 56

Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Muss Art. 56 AEUV so ausgelegt werden, dass von einer Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs die Rede ist, wenn der Empfänger einer Dienstleistung, erbracht von einem Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, aufgrund der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleister seinen Sitz hat und wo die Dienstleistung erbracht wird, verpflichtet ist, für diese Dienstleistung geschuldete Vergütung Steuern einzubehalten, während diese Einbehaltungspflicht dann nicht gilt, wenn es sich um einen Dienstleister handelt, der im gleichen Mitgliedstaat seinen Sitz hat wie der Dienstleistungsempfänger?

2a. Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage dazu führt, dass eine Regelung, die eine Besteuerung eines Dienstleistungsempfängers regelt, zu einer Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs führt, kann eine solche Einschränkung dann durch das Bedürfnis gerechtfertigt werden, die Erhebung und Einziehung einer Steuer bei ausländischen Vereinen sicherzustellen, die sich kurzfristig in den Niederlanden aufhalten und schwer kontrollierbar sind, was eine problematische Umsetzung der den Niederlanden zugewiesenen Erhebungsbefugnis mit sich bringt?

2b. Ist in diesem Falle noch von Bedeutung, dass die Regelung in einem späteren Stadium für Situationen, wie die, um die es hier geht, geändert wurden, und zwar in dem Sinne, dass einseitig auf eine Erhebung verzichtet wird, weil sich deren Realisierung als nicht einfach und effizient anwendbar erwiesen hat?

3. Reicht die Regelung weiter als notwendig, dies unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die insbesondere Richtlinie 76/308/EWG für die gegenseitige Unterstützung bei der Einziehung von Steuern bietet?

4. Ist für die Beantwortung der oben stehenden Fragen wichtig, ob die Steuern, die für die Zahlungen in dem Mitgliedstaat geschuldet werden, in denen der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz hat, mit Steuern verrechnet werden können, die in einem anderen Mitgliedstaat für diese Zahlungen geschuldet werden?

*Hoge Raad der Nederlanden, Beschl. v. 24. 9. 2010, 09/00296 und 09/00400*

#### Sachverhalt:

3.1.1 Der Betroffene, ein in den Niederlanden ansässiger Profifußballverein (im Folgenden „BVO“), hat im Juli 2002 bzw. März 2004 mit zwei in Großbritannien ansässigen Profifußballvereinen (im Folgenden „britische BVOs“) vereinbart, ein Freundschaftsspiel auszutragen. Die Spiele fanden im August 2002 bzw. im August 2004 in den Niederlanden statt.

3.1.2 Der Betroffene hat im Zusammenhang mit den oben genannten Spielen 133 000 € bzw. 50 000 € an die britischen BVOs bezahlt.

3.1.3 Die britischen BVOs haben die von dem Betroffenen erhaltenen Beträge (im Folgenden zu bezeichnen als „Gagen“) nicht an ihre Spieler weitergeleitet.

3.1.4 Der Betroffene hat im Zusammenhang mit den in 3.1.2 genannten Zahlungen keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt.

3.1.5 Dem Betroffenen wurden Nachveranlagungen zur Lohnsteuer über 26 050 € bzw. 9 450 € (20 % der Gagen nach Abzug bestimmter Kosten) zugeleitet.

## Aus den Gründen:

### Einschränkung des Art. 56 AEUV

3.2 Vor dem Gerichtshof war die Frage abhängig davon, ob die Nachveranlagungen zu Recht erfolgt sind, insbesondere, ob die gesetzlichen Bestimmungen, auf der Grundlage Lohnsteuer von ausländischen Vereinen mittels Pflichteinbehaltung an der Quelle durch denjenigen, mit dem die Sportveranstaltung vereinbart wurde, erhoben werden, vereinbar sind mit Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV), da ein „inländischer Verein“ nicht dieser Abgabe an der Quelle unterliegt. Der Gerichtshof hat die Frage positiv beantwortet.

3.2.1 Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof unter anderem erwogen, dass die Verpflichtung dem Betroffenen nach Art. 8a Abs. 1 Buchst. a Lohnsteuergesetz 1964 (im Folgenden zu bezeichnen als „Gesetz LB 1964“) Lohnsteuer auf die Vergütung einzubehalten, die sie an die britischen BVOs bezahlt hat, den Betroffenen nicht davon abhalten muss, einen Vertrag mit ausländischen Vereinen, wie den britischen BVOs, abzuschließen. Die Zusatzkosten, die die niederländischen Bestimmungen für den Betroffenen und für die britischen BVOs möglicherweise mit sich bringen, sind nach Ansicht des Gerichtshofs recht gering und buchhalterisch einfach zu verarbeiten.

3.2.2 Für den Fall, dass dennoch von einer Einschränkung der freien Erbringung von Dienstleistungen die Rede ist, hat der Gerichtshof unter anderem erwogen, dass mit den niederländischen Regelungen ein Ziel allgemeinen Interesses angestrebt wird, nämlich zweckmäßige Erhebung und Einziehung von in den Niederlanden geschuldeten (Lohn-)Steuern für in den Niederlanden gezahlte Einkünfte im Zusammenhang mit dem von ausländischen Sportlern in den Niederlanden ausgeübten professionellen (Fußball-)Sport. Der Gerichtshof ist weiterhin der Ansicht, dass die Bestimmungen ein geeignetes Mittel im Hinblick auf die fiskalische Behandlung der in den Niederlanden zu versteuernden Einkünfte des ausländischen Vereins darstellen. Von Disproportionalität ist keine Rede, da die Bestimmungen nicht über das hinausreichen, was zur Erreichung des Ziels, das damit angestrebt wird, notwendig ist, so jedenfalls der Gerichtshof.

3.3 Das Rechtsmittel wendet sich gegen die oben in 3.2.1 und 3.2.2 dargestellten Entscheidungen des Gerichtshofs mit der Feststellung, dass die niederländischen Bestimmungen objektiv vergleichbare inländische und ausländische Vereine mit (Profi-)Sportlern im Rahmen der Lohnsteuererhebung unterschiedlich behandeln, was eine Einschränkung i. S. des (jetzigen) Art. 56 AEUV darstellt, ohne dass es dafür eine hinreichende Rechtfertigung gibt.

3.4 Diesbezüglich wird also Folgendes erwogen.

3.4.1 Art. 17 Abs. 1 des Vertrags zwischen den Niederlanden und Großbritannien vom 7. 11. 1980 (im Folgenden zu bezeichnen als DBA) beinhaltet – zusammengefasst –, dass Einkünfte von Künstlern und Sportlern aus deren persönlichem Wirken in den Niederlanden dort besteuert werden dürfen. Nach Art. 2 gilt das auch dann, wenn die Einkünfte nicht an den Künstler oder Sportler selbst, sondern an eine andere (juristische Person) gezahlt werden. Eine solche Zuweisung der Erhebungsbefugnis entspricht der internationalen Praxis, was sich unter anderem aus dem von der OECD erwarteten Mustervertrag ergibt.

3.4.2 Aufgrund von Art. 1 Gesetz LB 1964 wird unter anderem von ausländischen Vereinen eine direkte Steuer unter der Bezeichnung „Lohnsteuer“ erhoben. Unter ausländischem Verein ist nach Art. 5b Abs. 1 Gesetz LB 1964 – sofern hier von Bedeutung – zu verstehen: eine Gruppe von in der Hauptsache nicht in den Niederlanden wohnhaften natürlichen Personen oder dort nicht ansässigen juristischen Personen, wobei die Angehörigen der Gruppe individuell oder gemeinsam aufgrund eines kurzfristigen Vertrags als Beruf eine sportliche Betätigung in den Niederlanden ausüben.

3.4.3 Einbehaltungspflichtig im Hinblick auf den ausländischen Verein ist die Person, mit der der Auftritt oder die sportliche Betätigung vereinbart wurde, sofern die Gage auch von dieser Person entgegengenommen wird.

3.4.4 Nach Art. 35h Abs. 1 Gesetz LB 1964 beträgt die fällige Steuer 20 % der Gage.

Aufgrund von Abs. 3 dieser Bestimmung beläuft sich die fällige Steuer auf 52 % der Gage dann, wenn dem Einbehaltungspflichtigen nicht hinreichende Angaben gemacht wurden, insbesondere im Hinblick auf die Identität der Mitglieder des Vereins.

3.4.5.1 In Art. 22 DBA ist eine Bestimmung enthalten, die die Möglichkeit schafft, die in den Niederlanden auf die Gage einbehaltene Steuer mit in Großbritannien über die Gage zu zahlender Steuer zu verrechnen.

3.4.5.2 Fraglich ist, ob die Verrechnung der einbehaltenen Steuer mit der in Großbritannien erhobenen Gewinnsteuer in diesen Fällen möglich ist.

3.5 Die britischen BVOs haben aufgrund ihrer bezahlten Teilnahme an den in 3.1.1 genannten Freundschaftsspielen in den Niederlanden Dienstleistungen i. S. von Art. 57 AEUV verrichtet. Die Betroffene ist Begünstigter dieser Dienstleistungen.

3.6.1 Wenn die Betroffene die vereinbarten Beträge mit einem „inländischen Verein“ abgeschlossen hätte, wäre die Betroffene auf Grundlage der niederländischen Bestimmungen nicht als einbehaltungspflichtig ausgewiesen worden, und die Betroffene hätte in diesem Rahmen keine Lohnbuchhaltung anlegen müssen.

3.6.2 Ein „inländischer Verein“ ist im Hinblick auf die von ihm erhaltene Gage als Bestandteil des Gewinns der Abführung von Körperschaftsteuer unterworfen. Für die Jahre 2002 und 2004, um die es hier geht, gilt für die Körperschaftsteuer ein Steuersatz von 34,5 %, und zwar dergestalt, dass bis zu einem zu versteuernden Betrag i. H. von 22 689 € ein Steuersatz von 29 % galt.

3.7.1 Nach fester Rechtsprechung des EuGH spricht Art. 56 AEUV gegen die Anwendung aller nationalen Bestimmungen, die dazu führen, dass die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten schwieriger wird als die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats (siehe EuGH v. 28. 4. 1998, *Safir*, C-118/96, IStR 1998, 299 m. Anm. Rainer, Rn. 23; v. 4. 3. 2004, *Kommission/Frankreich*, C-334/02, IStR 2004, 275 m. Anm. Hahn, Rn. 23 sowie v. 11. 9. 2007, *Kommission/Deutschland*, C-318/05, DStRE 2007, 1300, Rn. 81). Der Betroffene erklärt, dass es sich hier um eine solche Regelung handelt.

3.7.2 Im Hinblick auf den Standpunkt der Betroffenen könnte vorgetragen werden, dass ihre Verpflichtung, Lohnsteuer auf die Gage einzubehalten, die sie an einen ausländischen Verein bezahlt, während eine solche Verpflichtung nicht bei der Bezahlung von Gage an einen „inländischen Verein“ gilt, den Betroffenen davon abhalten kann, Dienstleister in Anspruch zu nehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, was somit grundsätzlich eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt (vgl. EuGH v. 3. 10. 2006, *Scorpio*, C-290/04, IStR 2006, 743, Rn. 33).

3.7.3 Es hat sich die Frage ergeben, ob die Entscheidung des EuGH v. 18. 9. 2008 (*Truck Center*, C-282/07, BeckRS 2008, 71011) eine andere Richtung aufzeigt. Diesem Urteil zufolge handelt es sich nicht um eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit, wenn die unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Unternehmen in der Anwendung unterschiedlicher Erhebungstechniken vor dem Hintergrund der Frage, ob die Unternehmen im Quellenstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, besteht (vergleiche Urteil *Truck Center*, a. a. O., Rn. 41 - 48, sowie EuGH v. 3. 6. 2010, *Kommission/Spanien*, C-487/08, IStR 2010, 483, Rn. 54).

3.7.4 Wie unter 3.4.5 bereits gesagt wurde, kann die in den Niederlanden erhobene Lohnsteuer möglicherweise als Quellensteuer mit in Großbritannien zu zahlender Gewinnsteuer verrech-

net werden. Diese Möglichkeit könnte mit sich bringen, dass in diesem Fall die Verpflichtung des Betroffenen, Lohnsteuer auf die dem ausländischen Verein geschuldete Gage einzubehalten, per Saldo neutralisiert wird, so dass es per Saldo für die Betroffene nicht weniger attraktiv ist, einen ausländischen Verein unter Vertrag zu nehmen (vgl. EuGH v. 8. 11. 2007, *Amurta*, C-379/05, IStR 2007, 853 m. Anm. *Englisch* und *Rainer*).

3.7.5 Aus dem, was oben unter 3.7.1 bis 3.7.4 erwogen wurde, ergibt sich, dass berechtigter Zweifel dahingehend besteht, ob die Quellensteuer für ausländische Vereine, um die es hier geht, im Lichte der vom EuGH getroffenen Entscheidungen eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs i. S. von Art. 56 AEUV darstellt.

### **Rechtfertigung durch einfach-effiziente Regelung?**

3.8.1 Nach fester Rechtsprechung des EuGH kann eine nationale Maßnahme, die die Erbringung von Dienstleistungen einschränkt oder weniger attraktiv macht, nur dann gerechtfertigt sein, wenn diese Maßnahme ohne Diskriminierung angewandt wird und durch zwingende Argumente allgemeiner Bedeutung gestützt wird, und wenn sie dazu geeignet ist, die Realisierung des angestrebten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Der Betroffene erklärt, dass vor dem Hintergrund der hier angesprochenen niederländischen Bestimmungen von einer solchen Rechtfertigung keine Rede ist.

3.8.2 Gegen den Standpunkt des Betroffenen spricht das oben in 3.7.2 genannte Urteil *Scorpio*. Darin hat der EUGH erwogen, dass grundsätzlich von einer verbotenen Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs die Rede ist, wenn der Dienstleistungsempfänger auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung die Verpflichtung hat, an der Quelle Steuern auf die Zahlungen einzubehalten, die er an einen Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat leistet.

Im Hinblick auf die Frage, ob diese Einschränkung gerechtfertigt werden kann, wurde dann erwogen, dass die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit der Einziehung der Einkommensteuern zu gewährleisten, gerechtfertigt waren.

3.8.3 Im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH, dass im Falle des Quellenbesteuerungsverfahrens und der in diesem Rahmen als Gewährleistung dienenden Haftungsregelung ein gesetzliches und geeignetes Mittel der fiskalischen Behandlung der Einkünfte einer außerhalb des Erhebungsstaats ansässigen Person und zur Vermeidung, dass auf die betreffenden Einkünfte keine Steuern im Heimatstaat bezahlt werden und ebenso wenig in dem Staat, in dem die Dienstleistungen erbracht wurden, darstellen. In diesem Zusammenhang hat der EuGH darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Ereignisse, die hier relevant sind (1993), keine Gemeinschaftsrichtlinie und kein anderes Instrument zur Regelung der gegenseitigen administrativen Unterstützung im Zusammenhang mit der Einziehung von Steuerforderungen zwischen den Niederlanden und Deutschland bestand (Urteil *Scorpio*, a. a. O., Rn. 36). Die Quellenbesteuerung stellte nach Ansicht des EuGH in diesem Falle ein angemessenes Mittel des Erhebungsstaats dar, die geforderten Steuern einzuziehen.

3.8.4 Unter Berücksichtigung der parlamentarischen Geschichte der niederländischen Bestimmungen, dargestellt in Abschnitt 6.15 der Entscheidungen des Gerichtshofs, ist diese Quellenbesteuerung auch eingeführt worden, um die Erhebung und Einziehung einer Steuer zu gewährleisten, insbesondere deshalb, weil diejenigen, die sich nur kurzfristig in den Niederlanden aufhalten, nur schwer kontrollierbar sind, was dazu führt, dass die Umsetzung der mit dem Vertrag den Niederlanden zugewiesenen Erhebungsbefugnis problematisch ist.

3.8.5 Insbesondere hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, in einer Situation, in der die Mitglieder eines ausländischen Vereins als Kollektiv nach außen hin auftreten, die Lohnsteuer nicht zulasten des Individuums zu erheben, sondern zulasten des Vereins als Ganzes, wobei sich die Erhebung sowohl auf den Teil der Gage bezieht, der als Lohn an die Mitglieder des Vereins ausbezahlt wird, als auch auf den Teil, den der Verein selbst als Gewinn erhält. Diese allgemeine Steuervorauszahlung hat den praktischen Vorteil, dass die Gage nicht aufgeteilt werden muss; Grundlage ist die Bemühung, die Erhebung bei ausländischen Vereinen zu vereinfachen und damit die buchhalterischen Lasten einzuschränken.

3.8.6 Der Betroffene trägt in diesem Zusammenhang noch vor, dass die niederländischen Bestimmungen seit dem 1. 1. 2007 geändert sind und nicht mehr für Situationen, wie die hier angesprochene, gelten, nämlich für ausländische Vereine aus Staaten, mit denen die Niederlande einen Vertrag abgeschlossen haben; in diesen Fällen verzichten die Niederlande seither auf das vertragsrechtlich zugewiesene Erhebungsrecht als Staat der Leistung. Zur Erläuterung hat der Gesetzgeber angemerkt, dass sich die vormals geltenden Bestimmungen, die in diesem Verfahren relevant sind, nicht als einfach und effizient anwendbar erwiesen haben. Das wirft nach Ansicht des Betroffenen die Frage auf, ob die niederländischen Bestimmungen wohl geeignet waren, die angestrebte Vereinfachung zu realisieren.

#### **Unverhältnismäßige Regelung?**

3.8.7 Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die niederländischen Bestimmungen nicht weiter reichen als das, was notwendig ist, da zum Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse, anders als im Falle des Urteils *Scorpio*, sehr wohl eine Gemeinschaftsrichtlinie zur Regelung der gegenseitigen Unterstützung im Zusammenhang mit der Einziehung von Steuerforderungen zwischen den Niederlanden und Großbritannien bestand. Im Urteil *Scorpio* war das seinerzeitige Fehlen einer solchen Richtlinie für die direkten Steuern auch ein Argument für die Entscheidung, dass das Quellenbesteuerungsverfahren dazu geeignet ist, die Realisierung des angestrebten Ziels zu gewährleisten (siehe Rn. 36).

3.8.8 Hier sind insb. von Bedeutung die Richtlinie 2001/44/EG vom 15. 6. 2001 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG, ABl. L 175, in Kraft getreten am 18. 7. 2001, die bis zum 30. 6. 2002 von den Mitgliedstaaten implementiert werden musste, sowie Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. 12. 2002, ABl. L 337 zur Feststellung der praktischen Maßnahmen, die notwendig sind, um manche Bestimmungen aus Richtlinie 76/308/EWG des Rats zur gegenseitigen Unterstützung bei der Einziehung von Schuldforderungen umzusetzen, die sich aus bestimmten Beträgen, Gebühren und Steuern sowie anderen Maßnahmen ergeben (im Folgenden zu bezeichnen als „Ausführungsrichtlinie“), die am 30. 4. 2003 von den Mitgliedstaaten implementiert werden musste. Anzumerken ist, dass die Untergrenze für die Unterstützung, 1 500 € i. S. von Art. 25 Abs. 2 der Ausführungsrichtlinie, anders als vom Gerichtshof entschieden, hier überschritten wird, weil für diese Untergrenze der Gesamtbetrag der betreffenden Schuldforderung zu berücksichtigen ist.

3.8.9 Weiterhin ergibt sich noch die Frage, ob die unter 3.7.4 genannte Möglichkeit der Verrechnung auch im Rahmen der Rechtfertigung eine Rolle spielt.

3.9 Aus dem, was oben unter 3.8.1 bis 3.8.9 gesagt wurde, ergibt sich, dass auch berechtigter Zweifel dahingehend besteht, ob dann, wenn von einer Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs die Rede ist, diese Einschränkung im Lichte der Rechtsprechung durch den EuGH gerechtfertigt werden kann.

3.10 Unter Berücksichtigung des oben Gesagten wird der Hoge Raad der Niederlande nach Art. 267 AEUV dem EuGH Fragen im Hinblick auf die Auslegung des Rechts der Europäischen Union vorlegen.

(Vorlagefragen, s. o.)

### Anmerkung:

Der EuGH hatte in der Entscheidung in der Rechtssache *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH* (Urt. v. 3. 10. 2006, C-290/04, IStR 2006, 743) unter Rn. 36 angedeutet, dass ein potentiell Quellensteuerabzugsverfahren nach Geltung der sog. Beitreibungsrichtlinie nicht mehr gerechtfertigt sein könnte mit der Folge, dass ein solches Verfahren gegen die gemeinschaftsrechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit verstoßen könnte.

Der BFH hat in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (Beschl. v. 29. 11. 2007, IB 181/07, IStR 2008, 112), dem eine für die Antragstellerin positive Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 29. 8. 2007, 12 V 1232/07, IStR 2007, 679) vorausgegangen war, entschieden, dass das bundesdeutsche Quellensteuerabzugsverfahren nach § 50a EStG nach wie vor mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Der BFH war unter anderem der Auffassung, dass bestehende grenzüberschreitende Schwierigkeiten im Bereich der Vollstreckung gegeben seien und durch diesen Umstand davon auszugehen sei, dass der EuGH die von ihm im Verfahren *FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH* hervorgehobene Effizienz der Quellenbesteuerung nicht in Frage stellen werde.

Seine im Verfahren der Aussetzung der Vollziehung vertretene Rechtsauffassung untermauerte der BFH jüngst in einer Entscheidung aus Mai diesen Jahres (Urt. v. 5. 5. 2010, I R 104/08, BFH/NV 2010, 1814, BeckRS 2010, 25016408).

Für die fehlende Rechtfertigung seit Geltung der Beitreibungsrichtlinie hatten sich, im Gegensatz zur Rechtsauffassung des BFH, im Anschluss an die Entscheidung des EuGH in der Rs. *FKP Scorpio Konzertproduktionen* eine Reihe von Literaturmeinungen ausgesprochen (*Intemann/Nacke*, DB 2007, 1430, 1433; *Petutschnig/Röthlin/Six*, SWI 2007, 302; *Cloer/Lavrelashvili*, EWS 2007, 357; *Cordewener/Grams/Molenaar*, IStR 2006, 739; *Grams*, IStR 2007, 408; *Grams/Schön*, IStR 2007, 658; *M. Lang*, SWI 2007, 17, 24 f.; *Kofler*, ÖStZ 2007, 79; *Hohenwarter*, (Österreichisches) Recht der Wirtschaft 2006, 783; *Röhrbein*, RIW 2007, 194; *Molenaar/Grams*, SWI 2007, 57; *Eicker/Seiffert*, BB 2007, 358).

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des BFH hat der Hoge Raad der Niederlande eine konträre Rechtsposition eingenommen. Das höchste niederländische Gericht bejaht im Grundsatz die fehlende Rechtfertigung seit Geltung der Beitreibungsrichtlinie; es hat ein Verfahren bezüglich einer Quellensteuernachforderung, gerichtet an einen Profi-Fußballverein in den Niederlanden, ausgesetzt und entsprechende Vorlagefragen an den EuGH gerichtet.

Vor diesem Hintergrund dürfte eine Entscheidung des EuGH mit Spannung zu erwarten sein. Unter Umständen würde eine die fehlende Rechtfertigung bejahende Entscheidung des EuGH auch die Rechtfertigung des Quellensteuerabzugs nach § 50a EStG in Deutschland in Frage stellen.

*Dr. Harald Grams, RA, FAfStR, StB, Grams und Partner, Bielefeld und  
Dr. Dick Molenaar, Belastingadviseur, All Arts, Rotterdam*